

Richtlinien zur neuen Trinkwasserverordnung: Was muss beachtet werden?

Um die Anforderungen der neuen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Ihrem Umfeld zu erfüllen und die Trinkwasserqualität zu sichern, beachten Sie bitte die folgenden Richtlinien:

1. Vermeidung von Stagnation

Ausreichend Durchspülung an allen Zapfstellen in der Mieteinheit

- Jede Zapfstelle in der Mieteinheit sollte täglich oder mindestens arbeitstäglich benutzt werden
- Sollte die tägliche oder mindestens arbeitstägliche Benutzung nicht erfolgen, so sollten die Armaturen zusätzlich betätigt werden:
 - Die Öffnungszeit variiert zwischen den Zapfstellen, eine Öffnungszeit von mind. 60 Sek (bei vollständiger Armaturenöffnung) wird dabei jedoch als ausreichend angesehen
 - Die gleichzeitige Öffnung mehrerer Zapfstellen ist verpflichtend (mind. 3 Armaturen in mittelbarer Nähe, Nachbarräume)
- Ausschluss von Risiken der Kontamination (Eintrag von unzulässigen Stoffen, bspw. unzulässige Verbindungen mit Nicht-Trinkwasseranlagen (Geräte mit Prozesswasser ohne Sicherungsarmatur))
- Meldung an Verwalter von Unregelmäßigkeit hinsichtlich Trinkwasserqualität (Temperatur stark erhöht, Farbe, Geruch, Geschmack)
- Meldung von Defekten (an Eigener oder Hausanlage)
- Unterrichtung / Einweisung der Mitarbeiter (wenn vorhanden) über o. g. Aufgaben
- Liegt eine längere Nichtnutzung als 72h vor, so ist von einer Betriebsunterbrechung auszugehen (Urlaub), so sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Tabelle 2. Maßnahmen bei Betriebsunterbrechung (Konsolidierung aus technischen Regeln und UBA-Veröffentlichungen)

Dauer der Betriebsunterbrechung	Maßnahmen zu Beginn der Unterbrechung	Maßnahmen bei Rückkehr (Ende der Unterbrechung)
≥ 4 Stunden bis 3 Tage	keine	Stagnationswasser ablaufen lassen bis zur Temperaturkonstanz
> 72 Stunden bis maximal 7 Tage	Betriebsunterbrechung	
	Schließen der Absperrereinrichtung	Öffnen der Absperrereinrichtung, Wasser mindestens fünf Minuten an mehreren Entnahmestellen gleichzeitig fließen lassen
	bei selten genutzten Anlagenteilen, z. B. Gästezimmer, Garagen- oder Kelleranschlüsse regelmäßige, mindestens wöchentliche Erneuerung des Wassers in der Einzelzuleitung durch Entnahme an voll geöffneten Entnahmestelle	

- Liegt eine Abwesenheit von >4 Wochen vor, ist aufgrund der Gebäudenutzung als z. B. Ärztezentrum, der Verwalter zu informieren, damit Maßnahmen zur Einhaltung der Trinkwasserverordnung zu ergreifen sind.

2. Filter und Wasseraufbereitungsanlagen

Einhaltung der Vorschriften:

- Verwenden Sie nur vom Umweltbundesamt zugelassene Filter und Wasseraufbereitungsanlagen. Nicht zugelassene Systeme dürfen nicht verwendet werden.

Wartung:

- Achten Sie auf die regelmäßige Wartung und Reinigung Ihrer Filter und Wasseraufbereitungsanlagen, um eine einwandfreie Funktion zu gewährleisten und die Wasserqualität zu sichern.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Mit freundlichen Grüßen

GETEC | PM Magdeburg GmbH

Die anzuwendenden Richtlinien, Verordnungen sind:

TrinkwV in jeweils aktueller Fassung (auch bei künftigen Anpassungen müssen die Anforderungen laufend geprüft und ggf. überarbeitet werden)
VDI 3810 Blatt 2, VDI 6023 Blatt 3 und 4
DIN EN 1717 und DIN 1988- xxx (ganze Normenreihe zutreffend)
Arbeitsblätter des DVGW